

■ VERBAND
ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

GENERALSEKRETARIAT
ZEITUNGSMARKETING
PRESSEHANDBUCH

V.Ö.Z., Renngasse 12, 1010 Wien I
V.Ö.Z., Schreyvogelgasse 3, 1010 Wien I

Tel. 0222/533 79 79-0
Tel. 0222/533 61 78-0

Fax 533 79 79-22
Fax 533 61 78-22

GENERALSEKRETARIAT

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	70-GE/19.96
Datum:	9. OKT. 1996
Verf. d.:	10. Okt. 1996

Dr. Hajek

Wien, 3. Oktober 1996
Sch/lu/div:nag-ste

Betrifft: Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes

Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Generell stellt der Verband fest, daß die vorliegende Novelle nach der Regelung über die Werkverträge eine neuerliche massive Belastung der Zeitungsverlage, insbesondere der Tageszeitungsverlage, mit sich bringt. Diese waren bisher von der Geltung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen ausgenommen. Nunmehr wird auch die Arbeit für Männer in der Nacht zusätzlich belastet. Für die Zeitungsverlage, im besonderen in den Bereichen Druck und Vertrieb, bedeuten die vorgesehenen Maßnahmen nicht Maßnahmen zur Erhaltung, sondern zur Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit. Wenn es das EU-Recht verlangt, daß das bestehende Gesetz über die Nachtarbeit von Frauen aufgehoben wird, so erhebt sich überhaupt die Frage, warum ein eigenes Nachtarbeitsgesetz geschaffen werden muß und die Fragen der Nachtarbeit nicht in dem ebenfalls zur Zeit zur Begutachtung versandten Arbeitszeitgesetz geregelt werden können. Der gefertigte Verband sieht keine Rechtfertigung für ein eigenes Nachtarbeitsgesetz.

Zur EU-Konformität ist auch festzustellen, daß zwar einsichtig ist, daß österreichisches Recht an zwingendes EU-Recht anzupassen ist, daß aber nicht einzusehen ist, warum von der EU vorgesehene Normen noch vom österreichischen Recht überholt werden müssen. Typisches Beispiel dafür: EU-Recht definiert Nachtarbeitnehmer/innen als Arbeitnehmer/innen, die während der Nacht mindestens drei Stunden ihrer täglichen Arbeitszeit verrichten. Der österreichische Gesetzesentwurf legt diesen Zeitraum auf zwei Stunden fest. Auch ist der mehrfache Hinweis auf die Herstellung von Übereinstimmung mit deutschem Arbeitsrecht nicht gerechtfertigt, da die österreichische Rechtsordnung eine selbständige ist und zwar die EU-Gesetzgebung zu berücksichtigen ist, aber nicht

auch noch als Fleißaufgabe eine Angleichung an deutsches Recht vorzunehmen ist; zumal das österreichische Recht in vielen Punkten weitergehend ist als deutsches Recht.

In einzelner ist zum vorliegenden Gesetzentwurf auszuführen:

Zu § 2 Abs. 2:

Die Begriffsbestimmung „NachtarbeitnehmerInnen“ sollte enger gefaßt werden und lauten wie folgt:

„(2) NachtarbeitnehmerInnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind ArbeitnehmerInnen, die

1. regelmäßig oder
2. an mindestens 20 zusammenhängenden Arbeitstagen im Kalenderjahr

während der Nacht mindestens die Hälfte ihrer täglichen Arbeitszeit verrichten.“

(Alternative: „an mindestens 65 Tagen im Kalenderjahr“.

Weiters weisen wir darauf hin, daß der Begriff „regelmäßig“ äußerst unbestimmt ist und es wünschenswert wäre, daß dieser präzisiert wird.

Zu § 4:

Der Gesetzentwurf schießt hier auch wieder über das Ziel hinaus. Nach dem vorliegenden Text darf die Arbeitszeit von Nachtarbeitern/innen acht Stunden nicht überschreiten. Die Begründung erfolgt über die EU-Richtlinie, die aber unserer Ansicht nach von Nachtschwerarbeit spricht. Im Gesetzestext sollte daher normale Nachtarbeit von Nachtschwerarbeit unterschieden und daher auch unterschiedlich geregelt werden. Sinnvoll wäre daher für normale Nachtarbeit zehn Stunden vorzusehen, für Nachtschwerarbeit die im Text angeführten acht Stunden.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1, wonach die tägliche Arbeitszeit der NachtarbeitnehmerInnen acht Stunden nicht überschreiten darf, sollte jedoch im Hinblick auf den § 2 so formuliert werden, daß sie nur für Tage der Nachtarbeit zur Anwendung kommt („Die tägliche Arbeitszeit der NachtarbeitnehmerInnen darf an Tagen, an denen Nachtarbeit geleistet wird, 8 Stunden nicht überschreiten“).

Der Verband regt an, daß die Ausnahmeregelungen bereits im Gesetz angeführt werden und diese nicht den Kollektivvertragspartnern zur Regelung überlassen werden, da dies zu großen Ungleichheiten und Zufälligkeiten zwischen einzelnen Branchen führen kann und das Ergebnis der jeweiligen „Stärke“ und „Schwäche“ der Kollektivvertragspartner ausliefert.

Jedenfalls sollte aber die Kollektivvertragsermächtigung, wenn sie bleibt, weitergefaßt sein und auch andere Vereinbarungen, wie z.B. Regelung der Arbeitsbereitschaft etc., zulassen.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Meldefrist gemäß § 5 Abs. 2 an das Arbeitsinspektorat von vier Tagen sollte – in Übereinstimmung mit der Anmeldefrist zur Gebietskrankenkasse – auf sieben Tage erstreckt werden.

Zu § 6:

Die Pflicht für die dort genannten Untersuchungen sollte nur für eine dauernde Beschäftigung als NachtarbeiterIn gelten. Es sollten daher entweder befristete Arbeitsverhältnisse bis maximal 6 Monate von der Untersuchungspflicht ausgenommen werden oder der § 6 so formuliert werden, daß die Untersuchungspflicht nur vor Beginn einer dauernden Beschäftigung als NachtarbeiterInnen zur Anwendung kommt.

Zu § 7:

In der Vorlage fehlt das Beurteilungskriterium für den Interessenausgleich zwischen betrieblichen und persönlichen Interessen. Auch ist kein Hinweis enthalten auf eine vorübergehende Versetzung, wenn z.B. der gemäß Z. 3 angeführte Grund der Betreuung eines erkrankten nahen Angehörigen wieder wegfällt.

§ 7 Abs. 1 sollte dahin präzisiert werden, daß ein Anspruch auf Versetzung nur dann gilt, wenn ein geeigneter, vorhandener Arbeitsplatz gegeben ist.

Zu § 8:

Dem § 8 Abs. 1 sollte folgender Satz angefügt werden: „Der Wert dieses Zeitguthabens kann im Falle der Bezahlung von Nachtzuschlägen von diesen in Abzug gebracht werden“.

Der Text trägt einem wesentlichen Dienstnehmerbereich in den Zeitungsverlagen nicht Rechnung bzw. kann auf diesen nicht angewendet werden: Zeitungsausträger haben keinen Zeit-, sondern einen Stücklohn. Hier ist die Gewährung von Zeitguthaben nicht durchführbar.

Auch weist der Verband darauf hin, daß hier eine 10%ige Arbeitszeitverkürzung auf kaltem Wege vorgenommen wird. Bei 36 Stunden verteilt auf sechs Tage bedeutet dies im Halbjahr 15 Arbeitstage Freizeit!

Zu § 13:

Der Verband erachtet die zusätzliche Verordnung weiterer Aufzeichnungspflichten als eine bürokratische Erschwernis. Im Bereich der Zeitungsausträger (siehe oben) ist diese Bestimmung absolut unpraktikabel.

Zu § 15:

Der § 15 sollte nach den Worten „nicht berührt“ durch folgende Worte ergänzt werden:

„..., sind jedoch auf die sich aus diesem Gesetz ergebenden Ansprüche anrechenbar“.

Da für die im Zeitungsbereich betroffenen Diestnehmer durch Bestimmungen in den Kollektivverträgen heute bereits eine große Zahl von Begünstigungen für Nachtarbeit vorgesehen ist, die die Nachtarbeit auch wesentlich verteuern, muß unbedingt eine Anrechnung der sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche auf die kollektivvertraglichen Regelungen erfolgen. Erfolgt dies nicht, so wird die in den erläuternden Bemerkungen (Seite 4, 2. Absatz) aufgestellte Behauptung, daß mit diesem Gesetz die gesundheitlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer mit den Interessen der Wirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, in Einklang gebracht werden sollen, in ihr Gegenteil verkehrt, da eine weitere Wettbewerbsverzerrung erfolgt.

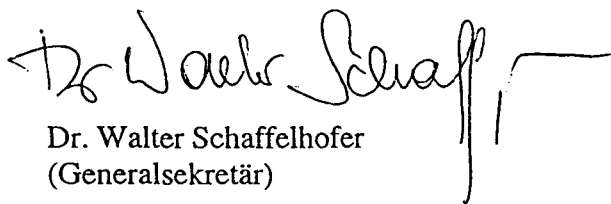
Die Anrechenbarkeit dieser Bestimmungen auf kollektivvertragliche Regelungen ist ein unabdingbares Erfordernis nach Ansicht des gefertigten Verbandes.

Zu Artikel II (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes):

In Artikel II sollte der Punkt 3 zum Punkt 4 werden und folgender neuer Punkt 3 eingefügt werden:

- „3. § 101 in der derzeitigen Fassung wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 angefügt:
(2) Eine Zustimmung des Betriebsrates ist bei Versetzungen gemäß § 7 NAG nicht erforderlich.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)